Präambel

Der Turnverein Steffisburg (TV), die Turnerinnen TV Steffisburg (TTV) und die Männerriege fusionieren per 23. August 2003.

Das Ziel des neuen Vereins lautet, seinen Mitgliedern bisherige, neue und trendige Einzel- und Mannschaftssportarten im gleichen Verein anzubieten. Der Verein soll sich erfolgreich entwickeln und in der Region Steffisburg/Zulgtal und Umgebung ein Sportverein mit einem grossen polysportiven Angebot werden.

Das Leitbild

des Turnvereins Steffisburg ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Durchführung des Zusammenschlusses

Dieser ist im separaten Fusionsvertrag (Anhang B) vom 23. August 2003 geregelt.

ALLIKELL		Name, Sitz
	1	Unter dem Namen Turnverein Steffisburg, nach- folgend
		TVS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steffisburg.
Artikel 2		Zweck
Ausrichtung	1	Der TVS bietet seinen Mitgliedern bisherige, neue und trendige Sportarten im Breiten- und im Leistungssport an. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
Kurse	2	Der TVS kann für Mitglieder und Dritte Kurse an- bieten.

Ergänzungen zur Ausrichtung	3	Der TVS setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umwelt-freundlich ausgeübt werden.
		Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungs- steigerung wird abgelehnt.
Unabhängigkeit	4	Der TVS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit	5	Der TVS kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3		Mitgliedschaft
Mitglieder- kategorien	1	Der TVS besteht aus: - Aktivmitgliedern - Kindern / Jugendlichen
		- Passivmitgliedern
		- Ehrenmitgliedern
		- ehemaligen Freimitgliedern
Aktivmitglieder	2	Aktivmitglieder sind Personen ab dem Kalenderjahr, in welchem sie sechzehn Jahre alt werden.
Kinder / Jugendliche3		Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder/Ju- gendliche bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie fünfzehn Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
Passivmitglieder	4	Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie bezahlen einen Passivbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

5

Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des TVS. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, entrichten jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

ehemalige Freimitglieder

6 Als ehemalige Freimitglieder bezeichnet werden Freimitglieder aus dem fusionierenden TV Steffisburg.

Eintritt

7 Interessierte können mit Zustimmung des Vorstandes dem TVS jederzeit beitreten. Kinder/ Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Beendigung, Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem TVS ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet, bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem TVS nicht nachkommen oder dem TVS Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen mit Schreiben an den Präsidenten rekurrieren und einen Beschluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt und aus diesem Grund vom Vorstand ausgeschlossen wird, hat kein Rekursrecht zu Handen der Hauptversammlung.

Rechte

- 10 Den Aktivmitgliedern, Kindern/Jugendlichen, Ehrenmitgliedern und ehemaligen Freimitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - Teilnahme an den Vereinsaktivitäten und deren Mitgestaltung im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
 - Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen

Alle Mitglieder erhalten eine Vereinszeitschrift.

Pflichten

11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVS zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung Der TVS finanziert sich insbesondere durch: Finanzierung 1 - Mitgliederbeiträge - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen - Beiträge von Jugend + Sport - Weitere Subventionen Dritter - Einnahmen aus Sponsoring - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen - Erträge aus dem Vereinsvermögen - eventuelle weitere Quellen Haftung 2 Der TVS haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Der TVS haftet nicht für Personen- und Sachschäden Versicherungen 3 sowie Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Der TVS hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bei Personen- oder Sachschäden

gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflicht-

Artikel 5

Vereinsjahr

versicherung abzuschliessen.

Dauer

1 Das Vereinsjahr

beginnt jeweils per 1. Juli und endet im folgenden Jahr am 30. Juni.

Artikel 6

Organe

- 1 Die Organe des TVS sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren
 - die TK Abteilungen

Artikel 7

Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ

des TVS. Sie ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Vereinsjahres durchzuführen.

Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden durch die Vereinszeitschrift, schriftlich oder elektronisch mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche 3 Haupt-versammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden und muss innert zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattfinden.

Sie muss mindestens 20 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge schriftlich oder elektronisch einberufen werden.

Geschäfte

- 4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung von Jahresberichten
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung Jahresbudget
 - Genehmigung Tätigkeitsprogramm
 - Statutenänderungen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Standartenträger
 - Wahl der Revisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
 - Genehmigung Rechnung und Budget Immobilien
 - Genehmigung Rechnung und Budget Handball

Anträge

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung kann darüber gültig beschliessen.

Stimm- und Wahlrecht

6 Mit Ausnahme der Passivmitglieder sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Erforderliches Mehr 7

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Versammlungsführung

8

Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden	9	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
Geheime Abstimmungen und Wahlen	10	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
Artikel 8		Vorstand
Führung, Vertretung1		Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt
		den TVS nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich. Die rechts- verbindliche Unterschrift leisten der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Hauptkassier.
Zusammen-setzung 2		Der Vorstand setzt sich aus 8 bis 12 Mitgliedern zusammen.
Wahl, Amtsdauer	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von
		2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
Konstitution	4	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
Aufgaben und Kompetenzen	5	 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptver-sammlung Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten Ausführung der von der Hauptversammlung getrof-fenen Beschlüsse Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms Erarbeitung des Jahresbudgets Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass

und geordnete Vereinsführung

- Anstellung von entlöhntem Personal

- Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern

von Reglementen und Weisungen für die effiziente

- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Einhalten und Überwachung der ihm gewährten, fi-nanziellen Kompetenzen

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird einberufen, wenn der Präsident, der Vizepräsident oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.

Revisoren 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Amtszeiten beschränkt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 TK Abteilungen Zweck 1 Sie sind die oberste Leitung des TVS in sport-

technischer Hinsicht.

Aufgaben und Kompetenzen

- 2 Aufgaben und Kompetenzen:
 - Überwachung und Koordination des Sportbetriebes
 - Bestellung der Leiter
 - Beschickung der Leiter- und Weiterbildungskurse
 - Sporttechnische Organisation und Leitung von Ver-anstaltungen des Vereins
 - Organisation neuer TK Abteilungen und Riegen
 - Ausarbeitung von Vorschlägen zur Beschaffung neuer Geräte und Einrichtungen

Anwendung der im Bundesgesetz über "Ju-gend +Sport" enthaltenen Möglichkeiten zur Förder-ung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend, insbesondere Durchführung und Beschickung von Kursen

Immobilien Artikel 11 Handel 1 Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Immobilien oder die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung oder einem Kauf gleichkommen wie die Einrichtung von Bau- und Kaufsrechten, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller an einer Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Auflösung und Liquidation Artikel 12 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation Beschlussfassung 1 des TVS bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Zuweisung 2 Vermögen Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Steffisburg zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Dreiviertelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Artikel 13 Schlussbestimmungen

Statutenrevision

1 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit der Zweidrittel-mehrheit der gültigen Stimmen gefordert oder be-schlossen werden.

Beschlussfassung und Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 23. August 2003 in Steffisburg genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten des Turnvereins Steffisburg (TV Steffisburg) vom 23. April 1976 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

Die Statuten der Turnerinnen Turnverein Steffisburg (TTV Steffisburg) vom 26. Oktober 1993 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

4 Ergänzend gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB

.

Steffisburg, 23. August 2003

Turnverein Steffisburg (TVS)

Christoph Würsten Lotty Zwygart

Präsident Sekretärin